



SATZUNG

***des Zentrums Bundesrepublik Deutschland des
Internationalen Theaterinstituts e.V.***

Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
vom 15. April 1984 in München

§ 1

NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Der Verein führt den Namen *Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V.* Er wurde am 21. Juni 1955 als Deutsche Sektion des Internationalen Theaterinstituts in Bonn gegründet. Sein Sitz ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich entweder für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der Vorstand beschließt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Theaterorganisationen und insbesondere die Vertretung der Theater und der Theaterschaffenden in der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Theaterinstitut.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Anregungen im Bereich des Theaters auf internationaler Ebene sowie durch die enge Zusammenarbeit mit den Zentren und permanenten Fachkomitees des Internationalen Theaterinstituts. Der Verein organisiert oder fördert die Begegnung der Theaterleute durch Einladungen und Besuchsprogramme, praxisfördernde Veranstaltungen (wie Symposien, Seminare, Workshops etc.) und Festivals.

(5) In Zweifelsfällen bestimmt die Mitgliederversammlung Art und Umfang der Vereinsaufgaben.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Persönliche Mitglieder
2. Korporative Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

(2) Die persönlichen Mitglieder sollen alle Sparten des Theaterlebens vertreten und in internationalen Zusammenhängen aktiv sein.

(3) Korporative Mitglieder sollen überregionale Verbände und Institutionen sein, die übergeordneten Interessen im Sinne der internationalen Aufgabenstellung wahrnehmen. Sie werden im Verein durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders bevollmächtigte Personen vertreten.

(4) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Theater und um die Arbeit des ITI-Zentrums große und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(5) Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie sich aktiv im Sinne der Aufgaben des Vereins betätigen.

§ 4

AUFNAHME

(1) Die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied erfolgt durch Antrag.

(2) Über die Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung seine Entscheidung mit.

(4) Die Mitgliedschaft ist entstanden, wenn die betreffende Person oder Körperschaft die Mitgliedschaft schriftlich angenommen hat.

§ 5

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei persönlichen Mitgliedern auch durch den Tod.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins (§ 2 Abs. 1) zuwiderhandelt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verbandsmitglied mit dem Jahresbeitrag (§ 6 Abs. 1) trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Korporative Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zwischen dem betreffenden Verband und dem Vorstand unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes vereinbart wird, jedoch 100 € nicht unterschreitet. Darüberhinausgehende Leistungen der korporativen Mitglieder können als Spenden gegeben werden.

(2) Persönliche Mitglieder sind aufgefordert, in jedem Jahr einen Beitrag zur Durchführung bestimmter Projekte des Zentrums zu entrichten. Den empfohlenen Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 7

ORGANE

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun, maximal zwölf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar

- a) einem Vorsitzenden, mit der Bezeichnung Präsident
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Bezeichnung Vizepräsident
- c) mindestens sechs, maximal neun Beisitzern.

(2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorsitzende soll möglichst aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Sie benötigen zu ihrer Wahl die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beisitzer werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder können für dasselbe Amt nur dann mehr als einmal wiedergewählt werden, wenn dafür zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zuwählen.

(5) Der Vorstand fasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(6) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an alle Mitglieder ergehen. Maßgebend ist der Absendetag (Datum des Poststempels). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten für die sie nach der Satzung zuständig ist, die ihr durch Einberufungsbeschluss oder Einberufungsantrag überwiesen sind oder die sie selber zu entscheiden wünscht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Genehmigung und Änderung der Satzung,
- b) Bestellung des Vorstandes,
- c) Benennung des Rechnungsprüfers,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans,
- e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Festlegung von Richtlinien für die Zuwahl neuer Mitglieder (Kriterienkatalog),
- i) Festlegung von Richtlinien für die Erfüllung der Vereinsaufgaben,
- j) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) In der Mitgliederversammlung haben persönliche und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme.

Die Mitglieder üben das Stimmrecht selbst aus. Das Stimmrecht kann im Falle der Verhinderung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung muss dem Versammlungsleiter oder dem Geschäftsführer vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form angezeigt worden sein. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.

(8) Behörden und Institutionen, die auf dem Gebiet des Theaters und der Pflege seiner internationalen Beziehungen tätig sind - wie das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Inneren, die Ständige Konferenz der Kultusminister, der Deutsche Städtetag, der Senat von Berlin, die Deutsche UNESCO - Kommission, das Goethe-Institut, können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Vorstand lässt sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rechtsverkehr durch einen Geschäftsführer (Direktor) vertreten.

(2) Der Geschäftsführer (Direktor) führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vereinsorgane. Er bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung im Auftrag und im Namen des Vorsitzenden ein. Der Geschäftsführer (Direktor) fertigt Protokolle über Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung an. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Nähere Einzelheiten bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlassen kann.

§ 11

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen, mit der die Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 13

AUFLÖSUNG

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die den Beschluss der Auflösung fassende Mitgliederversammlung bestellt den Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 14

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, jedoch nicht vor dem 1.1.1985 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2016